

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(im Weiteren nur „AGB“)

I. Allgemeine Bestimmungen - Vertragsabschluß

1. Die Vertragsbeziehung zwischen dem Verkäufer und Käufer (im Weiteren nur „Vertragsparteien“) entsteht jeweils in Schriftform, egal ob es sich um Rahmenkaufvertrag, Kaufvertrag, Teilkaufvertrag oder Bestellung handelt (im Weiteren nur Kaufvertrag).

2. Die Verträge werden jeweils mindestens in zweifacher Ausfertigung abgeschlossen, wo das Original jede Vertragspartei erhält. Beide Vertragsparteien erklären, dass sie die Gültigkeit der Dokumente (Kaufverträge, Teilkaufverträge, Bestellungen o. ä.) auch in dem Fall anerkennen, wenn sie unterzeichnet in Form von Fax- oder E-Mail-Kopien vorhanden sind. Die Schriftform der Vertragsdokumente bleibt bestehen, wenn sie dem Verkäufer per Fax oder E-Mail zugesandt wird. Für die oben angeführten Vertragsdokumente gilt, dass beide Vertragsparteien ihre Gültigkeit auch in dem Fall anerkennen, wenn sie in Form von Fax- oder E-Mail-Kopien vorhanden sind. Die Vertragsparteien halten ein auf diese Art und Weise vereinbartes Geschäft für ordentlich abgeschlossenes Verpflichtungsverhältnis – Kaufvertrag im Sinne der Bestimmungen § 2079 ff. des Gesetzes Nr. 89/2023 Slg. in gültiger Fassung.

3. Der Käufer ist verpflichtet, im Rahmen jeder seiner Bestellung folgendes anzuführen:

- a) Genaue Identifizierung des Käufers (durch die Anführung der Firma, des Sitzes, der Ident.-
- b) Nr., der Steuer-ID-Nummer, der Bankverbindung),
- c) Weitere durch die Rechtsvorschriften festgelegten Erfordernisse der Geschäftsdokumente,
- d) Bestellnummer,
- e) Bezeichnung der geforderten Ware (Erzeugnis, Abmessungen, Menge, Material, Qualität,
- f) Versanddispositionen bzw. jeweilige Normen und technische Bedingungen),
- g) Preis oder Art der Preisanpassung,
- h) Erfüllungstermin,
- i) Verpackungsart,
- j) Verwendungszweck der Ware, Informationen über die Art ihrer weiteren Verarbeitung,
- k) Beförderungsart der Ware, Bestimmungsort und Lieferparität,
- l) Ausstellungsdatum der Bestellung, Stempel des Käufers und Unterschrift der Person, die
- m) berechtigt ist, den Teilkaufvertrag abzuschließen.

Sollte die Bestellung des Käufers die oben angeführten inhaltlichen Mindestbestandteile nicht beinhalten, der Verkäufer trägt für die eventuellen Schäden keine Verantwortung, die durch ungenügende Spezifikation verursacht wurden.

4. Zum Vertragsabschluß führt keine Bestellsannahme, die jedwede Nachträge oder Abweichungen beinhaltet, auch wenn durch solche Nachträge oder Abweichungen die Bedingungen der Bestellung nicht wesentlich geändert werden. Der Vertrag wird in einem solchen Fall nur dann abgeschlossen, wenn dieser neue Entwurf durch den Käufer bestätigt und dann dem Verkäufer wieder zugestellt wurde.

5. Jedwede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des zwischen dem Käufer und Verkäufer abgeschlossenen Vertrages ist ausschließlich in Schriftform möglich. Der Nachtrag zum Vertrag wird wirksam zwischen den Anwesenden ab dem Tag der Unterzeichnung durch den Käufer und Verkäufer, oder sonst ab dem Tag der Zustellung des unterzeichneten Nachtrags durch zuletzt angeführte Partei an die Adresse des Sitzes der anderen Partei.

II. Lieferbedingungen und Vertragserfüllung

1. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer die körperlichen beweglichen Sachen und deren Bestandteile (im Weiteren nur „Ware“) sowie die auf die Ware sich beziehenden Dokumente zu übergeben, und macht es für den Käufer möglich, das Eigentumsrecht in Übereinstimmung mit dem Vertrag und diesen AVB zu erwerben. Der Käufer verpflichtet sich, die Ware zu übernehmen und dem Verkäufer für sie den Kaufpreis zu bezahlen.

2. Die Teillieferungen sind nur in den Fällen zulässig, wenn dies durch die Parteien im Vertrag ausschließlich vereinbart wurde.

3. Der Verkäufer ist verpflichtet, jede Lieferung (auch Teillieferung) dem Käufer oder dem Endabnehmer rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. Sämtliche Lieferungen müssen jeweils durch den Namen, Sitz und Vertragsnummer bezeichnet werden.

4. Sämtliche mit dem Transport und Übergabe der Sache am Erfüllungsort verbundenen Kosten, einschließlich der Kosten für Verpackungen, Einpacken und Sicherung der Ware für den Transport, eventuell deren Rückgabe, trägt der Verkäufer, sofern durch den Vertrag nicht eine andere Bezahlungsart festgelegt ist.
5. Der Erfüllungsort ist der im Vertrag angeführte Ort - vereinbarte Lieferparität gemäß der einschlägigen INCOTERMS 2020 – Klausel. Einen Bestandteil der Lieferung stellt der Lieferschein dar.
6. Der Risikoübergang findet an der vereinbarten Lieferparität gemäß der einschlägigen INCOTERMS 2020 – Klausel statt.
7. Der Vertrag gilt als erfüllt, wenn die Ware mit einer Mengentoleranz +/-2% geliefert worden ist, soweit aus den Handelsgepflogenheiten oder aus dem Vertrag nichts anderes hervorgeht.
8. Soweit im Vertrag nicht anders angeführt wird, sind für die Menge und Qualität der gelieferten Ware die Angaben des Verkäufers entscheidend.
9. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins ist der Käufer berechtigt, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,03 % vom Wert der nicht gelieferten Ware für jeden Verzugstag zu berechnen.
10. Bei Nichtabnahme von Ware gemäß Liefertermin ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,03 % vom Wert der nicht abgenommenen Ware für jeden Verzugstag zu berechnen.
11. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer innerhalb von 5 Tagen ab der Unterzeichnung des Vertrages die Bescheinigung über die Registrierung zur Umsatzsteuer und aktuellen Handelsregistrauszug vorzulegen. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer über jedwede, die Registrierung zur Umsatzsteuer betreffende Änderung sowie über die Änderung des Sitzes des Käufers oder über jedwede, die Mitglieder des statutarischen Organs des Käufers betreffende Änderung unverzüglich schriftlich zu informieren.

III. Zahlungsbedingungen

1. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den im Kaufvertrag festgelegten Kaufpreis zu bezahlen, der sämtliche mit der Ware verbundenen Kosten, einschließlich der Verpackung, der Beförderung usw. beinhaltet. Zum Kaufpreis wird die Mehrwertsteuer in einer Höhe hinzugerechnet, die der Regelung des Gesetzes Nr. 235/2024 Slg., über die Mehrwertsteuer (im Weiteren nur (Gesetz über die MwSt.), in der Fassung späterer Vorschriften entspricht. Der Kaufpreis wird dem Verkäufer durch bargeldlose Überweisung auf Grundlage des Originals des Steuerbelegs – der Rechnung (im Weiteren nur „Rechnung“) bezahlt. Die Rechnung muss dem Käufer zugestellt werden und hat insbesondere folgendes zu beinhalten:

- Vertragsnummer
- Umfang (Menge) und Gegenstand der Vertragserfüllung
- Vertragspreis für die Mengeneinheit und Gesamtpreis in vereinbarter Währung
- Kontonummer und Bankleitzahl des Kontos, auf das bezahlt werden soll
- Fälligkeit der Rechnung, die ab Rechnungsdatum gezahlt wird
- Erfordernisse des Steuerbelegs gemäß dem Gesetz über die MwSt.

Die Beilage der Rechnung muss ein Beleg sein, der eine ordentliche Warenlieferung nachweist (Lieferschein oder Übergabe- und Abnahmeprotokoll von Waren).

2. Die Fälligkeit des Kaufpreises wird im Vertrag bzw. im Steuerbeleg (Rechnung) angeführt. Die Fälligkeit des Kaufpreises wird ab Ausstellungsdatum gezahlt. Im Einvernehmen können die Steuerbelege (Rechnungen) in elektronischer Form gesandt werden. In einem solchen Fall muss zwischen dem Käufer und Verkäufer ein Vertrag über elektronischen Rechnungsverkehr abgeschlossen werden. Durch den Verkäufer ausgestellte Rechnung hat durch die jeweiligen Rechtsvorschriften festgelegte Erfordernisse eines Buchungs- und Steuerbelegs sowie die Erfordernisse gemäß Artikel III (1) und VII (3) der AGB zu erfüllen. Der Käufer ist berechtigt, eine solche Rechnung, die die angeführten Erfordernisse nicht erfüllt, dem Verkäufer zurückzugeben und die Fälligkeit dieser Rechnung wird um die Zeit verlängert, in der der Verkäufer sich im Verzug mit der Ausstellung und Zustellung ordentlicher Rechnung befand.

3. Der Kaufpreis ist an dem Tag bezahlt, an dem der Nettowert des fakturierten Betrags auf dem Konto des Verkäufers einlangt. Der Käufer ist nicht berechtigt, den Kaufpreis oder dessen Teile zum Zweck der Aufrechnung gegenseitiger Forderungen einschließlich der Kompensation eventueller Reklamationsansprüche oder Schäden auszusetzen.

4. Gerät der Käufer mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Erstattung des entstandenen Schadens zu verlangen. Tritt der Verkäufer vom Vertrag nicht zurück, ist er

nicht verpflichtet, dem Käufer während der Verweildauer die Waren gemäß ursprünglichem oder neuem Vertrag zu liefern und ist aus diesem Grund für keinen Schaden verantwortlich.

5. Gerät der Käufer mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, die bislang nicht erfüllten Lieferungen aus allen anderen mit dem Käufer abgeschlossenen Verträgen zurückzuhalten, ohne dass es eine Verletzung dieser Verträge oder eine Verletzung der Pflicht des Verkäufers zu bedeuten hat, wobei in diesen Fällen auch kein Recht des Käufers entsteht, von den Verträgen zurückzutreten.

6. Ist im Vertrag eine Vorauszahlung vereinbart worden, wird der Zahlungsverzug des Käufers für wesentliche Verletzung des Vertrages gehalten. Ist eine ratenweise Bezahlung des Kaufpreises vereinbart, wird beim Zahlungsverzug einer der Raten der gesamte Kaufpreis fällig.

7. Gerät der Käufer mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, ist er verpflichtet, auf Aufforderung des Verkäufers die Anerkennung der Schuld zu bestätigen, gegebenenfalls die Schuld mit direkter Vollstreckung anzuerkennen und einen in Form notarieller Niederschrift verfassten Zahlungskalender zu vereinbaren.

8. Der Verkäufer ist berechtigt, im Falle eines wiederholten Verzugs bezüglich der Begleichung von Verpflichtungen des Käufers oder im Falle einer Feststellung von den die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Käufers bedeutenden Umständen, die Zahlungsbedingung einseitig zu ändern. Er ist verpflichtet, den Käufer über diese Tatsache schriftlich zu informieren.

9. Im Falle eines Verzuges bezüglich der Abdeckung finanzieller Verpflichtung ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer einen Verzugszins in Höhe von 0,045% des Schuldbetrages für jeden Verzugstag zu bezahlen. Der Verzugszins ist in der Frist von 20 Tagen ab dem Tag der Ausstellung der Verzugszinsrechnung fällig. Durch die Bezahlung des Verzugszinses vonseiten des Käufers wird in keiner Weise der Schadenersatzanspruch vonseiten des Verkäufers berührt.

10. Der Käufer erwirbt das Eigentumsrecht erst durch vollständige Bezahlung des Kaufpreises.

11. Der Verkäufer gewährt dem Käufer ein Kreditlimit, das für den gemäß Vertrag realisierten Wareneinkauf bestimmt ist. Die Höhe des Limits ist dem Käufer am Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages bekannt. Sofern die Gesamtsumme jedweder Forderungen des Verkäufers an den Käufer (ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit oder auf den Rechtstitel der Entstehung) aus jedwedem Vertrag den Wert des Kreditlimits erreicht, ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware dem Käufer nur auf Grundlage einer Vorauszahlung oder sonstiger, durch den Verkäufer festgelegten gesicherten Zahlungsbedingungen zu liefern. Im Falle einer durch die Versicherungsanstalt so herabgesetzten Kreditlimits, dass dieses Limit den aktuellen Stand der Aktivforderungen nicht deckt, ist der Verkäufer berechtigt, bei den nach dieser Änderung des Kreditlimits bestätigten Bestellungen die Zahlungsbedingung im Sinne der Fälligkeitskürzung einseitig zu ändern oder eine nachträglich durchgeführte Sicherung der Forderung zu fordern. Er ist verpflichtet, den Käufer über diese Tatsache schriftlich zu informieren. Der Verkäufer ist berechtigt, bei wiederholtem Verzug der Begleichung von Verpflichtungen des Käufers, bei einer durch die Versicherungsanstalt durchgeführten Herabsetzung des Versicherungslimits oder bei der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Käufers die Zahlungsbedingung einseitig zu ändern. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über diese Tatsache schriftlich zu informieren.

IV. Reklamation

1. Der Verkäufer haftet für den Schaden, den die Ware zum Zeitpunkt des Überganges der Warenschadensgefahr an den Käufer aufweist.

2. Der Käufer hat die Ware unmittelbar nach dem Übergang der Warenschadensgefahr zu besichtigen. Bei Feststellung einer während der Beförderung entstandenen Schadens ist der Käufer verpflichtet, mit dem Spediteur ein Protokoll über beschädigte Sendung (kommerzielles Protokoll) aufzunehmen.

3. Schriftliche Mitteilung der Mängel (Reklamation) hat folgendes zu beinhalten:

- Identifikation der fehlerhaften Ware (Vertragsnummer – kann durch ein Foto belegt werden)
- Menge der fehlerhaften Ware (Stückzahl oder Gewicht)
- Beschreibung des Fehlers oder Beschreibung, wie sich dieser äußert (mit eventueller Belegung der Fotodokumentation oder Einsendung der Proben).

4. Die Ansprüche des Käufers bei der Lieferung mangelhafter Ware verfallen, soweit sie dem Verkäufer nicht schriftlich wie folgt mitgeteilt werden:

- in einer Frist von 3 Tagen ab dem Datum des Überganges der Warenschadensgefahr bei offenkundigen Mängeln,
- in einer Frist von 30 Tagen ab dem Datum des Überganges der Warenschadensgefahr bei verdeckten Mängeln, dies alles, falls durch den Vertrag nicht anders festgelegt wird.

5. Die Reklamation muss unverzüglich per Fax oder über elektronische Post des Verkäufers geltend gemacht und anschließend per Einschreiben bestätigt werden. Die Geltendmachung der Reklamation und Beschreibung beanstandeter Mängel ist ordentlich zu belegen.
6. Nach der Geltendmachung der Reklamation darf der Käufer ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers über die Ware bis zur Erledigung des Reklamationsverfahrens in der Weise verfügen, welche die Überprüfung der Berechtigung der Reklamation oder ihres Teils durch unbefangene Kontrollperson erschweren oder verunmöglichen würde.
7. Auf Verlangen des Verkäufers hin ist der Käufer verpflichtet, die Reklamation unter Teilnahme eines Repräsentanten des Verkäufers an dem Ort zu klären, wo der Mangel festgestellt worden ist oder, wo sich die beanstandete Ware befindet.
8. Der Verkäufer ist verpflichtet, über die Reklamation spätestens innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der durch den Käufer realisierten Berichterstattung über die Fehler zu entscheiden.
9. Ist die Reklamation berechtigt, der Verkäufer ist nach seinem Ermessen berechtigt:
 - die fehlenden Waren nachzuliefern oder zu den ursprünglichen Bedingungen eine Ersatzlieferung durchzuführen oder einen Rabatt zu gewähren.

V. Rücktritt vom Vertrag

1. Sofern eine von den Vertragsparteien die unten angeführten Pflichten wesentlich verletzt, hat die andere Vertragspartei das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Für wesentliche Verletzung der Verpflichtung wird folgendes gehalten:
 - Verletzung der Zahlungsbedingungen durch den Käufer
 - Verletzung der Liefer- oder Abnahmebedingungen, sofern sie durch beide Vertragsparteien nicht anders vereinbart sind
2. Die Vertragspartei ist berechtigt, von dem Vertrag auch dann ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn
 - die andere Vertragspartei als unzuverlässige Person im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes bezeichnet ist;
 - die andere Vertragspartei durch eine Person vertreten wird, die als unzuverlässige Person im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes bezeichnet ist;
 - das Mitglied des statutarischen Organs der anderen Vertragspartei als unzuverlässige Person im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes bezeichnet ist.
3. Durch den Rücktritt vom Vertrag erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien, mit Ausnahme von Vertragsstrafen, von Verzugszinsen, von dem Schadenersatz, von aus Mängeln entstandenen Rechten, von Rechten aus Sicherung und Vereinbarungen, die im Hinblick auf ihr Charakter auch nach dem Rücktritt vom Vertrag verpflichten sollen (z. B. Verschwiegenheitspflicht, Rechte des industriellen und geistigen Eigentums usw.).

VI. Lieferung der Waren in einen anderen EU-Mitgliedsstaat und Ausfuhr von Waren außerhalb der EG

1. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer vor der Realisierung der Warenlieferung schriftlich folgendes mitzuteilen:
 - Angabe über die MwSt.-Registrierung (im Weiteren nur „MwSt.“) im EU-Mitgliedsstaat und Steueridentifikationsnummer,
 - Bestimmung über die territoriale Anwendung der Ware (d. h. ob die Ware für unmittelbaren Transport aus der Tschechischen Republik in einen anderen EU-Mitgliedsstaat bestimmt wird = Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat oder außerhalb des EU-Raumes = Export),
 - im Falle einer Warenausfuhr (außerhalb der EU) dem Verkäufer eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass der Käufer in der Tschechischen Republik keinen Sitz, Betriebsstelle oder Unternehmungsort im Sinne der Regelung über MwSt. hat.
2. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu informieren, sofern es zu jedweder Änderung von im vorherigen Absatz dieser AGB angeführten Tatsachen kommt.
3. Sollte der Warentransport nicht durch den Verkäufer sichergestellt werden, ist der den Transport sicherstellende Käufer verpflichtet, dem Verkäufer spätestens innerhalb von 10 Tagen nach der Warenlieferung folgendes vorzulegen:
 - bei der Ausfuhr die Entscheidung der Zollbehörde über die Ausfuhr der Ware in ein Drittland bzw. andere, den Warenausgang nachzuweisende Urkundsbeweismittel (z. B. einen Frachtbrief)

- bei der Lieferung der Ware in einen anderen Mitgliedsstaat die schriftliche Erklärung des Käufers oder eines bevollmächtigten Dritten darüber, dass die Ware in einen anderen EU-Mitgliedsstaat transportiert wurde und weiter die Tatsache, dass die Ware vom Gebiet des Warenversandstaates in einen anderen EU-Mitgliedsstaat tatsächlich transportiert wurde, mindestens durch ein weiteres Dokument (z. B. durch einen Frachtbrief) zu belegen.

4. Sofern die Bedingungen für die Geltendmachung der Steuerbefreiung gemäß den Bestimmungen des auf dem Gebiet des Warenversandstaates gültigen Mehrwertsteuergesetzes nicht erfüllt sind, wird zum Preis der Ware die auf dem Gebiet dieses Staates gültige Steuer zugerechnet.

5. Im Falle der Nichterfüllung von in den Absätzen 1., 2 und 3. dieses Artikels der AGB angeführten Bedingungen, oder sofern der Käufer die oben angeführten Pflichten anderweitig verletzt, insbesondere dann, wenn sich die im Absatz 3. dieses Artikels der AGB als unwahr oder nicht nachweislich erweisen, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer den MwSt.-Betrag und Betrag der zusammenhängenden Sanktionen, die dem Verkäufer infolgedessen durch den Steuerverwalter auferlegt wurden (insbesondere der Verzugszins und Pönale), innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Mitteilung seiner Höhe durch den Verkäufer zu bezahlen.

VII. Haftung für die MwSt. im Falle des Verkäufers, der ein Steuerzahler im Sinne des MwSt.-Gesetzes ist

1. Der Verkäufer erklärt, dass er kein unzuverlässiger Steuerzahler im Sinne des MwSt.-Gesetzes (Gesetz Nr. 235/2004 Slg. in der Fassung späterer Vorschriften) ist und es ist ihm nicht bekannt, dass mit ihm ein Verfahren über seine Einstufung als unzuverlässigen Steuerzahler eröffnet wurde.

2. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedwede Änderung bezüglich der Tatsachen, über die er eine Erklärung gemäß vorherigem Absatz gemacht hat, dem Käufer schriftlich mitzuteilen, und zwar innerhalb von 3 Tagen nach der Entstehung einer solchen Änderung.

3. Der Verkäufer, der ein Steuerzahler im Sinne des MwSt.-Gesetzes ist, ist verpflichtet, dem Käufer für Zwecke der Kaufpreiszahlungen gemäß Vertrag die Zahlungsangaben nur für solches Konto zu gewähren, das:

(a) durch einen Zahlungsdienstleister in der Tschechischen Republik geführt ist; und

(b) in Übereinstimmung mit § 109 des MwSt.-Gesetzes durch den Steuerverwalter veröffentlicht ist.

4. Sollte sich eine von den im Absatz 1 dieses Artikels angeführten Erklärungen als unwahr erweisen, oder es zur Änderung der in der Erklärung angeführten Erklärungen kommen, oder falls der Verkäufer dem Käufer keine Zahlungsangaben gemäß Absatz 3 dieses Artikels gewährt oder der Käufer zum Schluss kommt, dass er auf eine andere Art in die Position des Bürgen im Sinne des MwSt.-Gesetzes kommen kann, ist der Käufer berechtigt, in Übereinstimmung mit § 108a des MwSt.-Gesetzes vorzugehen und die Mehrwertsteuer für steuerbare Leistungen dem Steuerverwalter für den Verkäufer nach eigenem Ermessen zu bezahlen; durch diese Bezahlung wird der Kaufpreis (Preis der steuerbaren Leistung) einschließlich der MwSt. um den MwSt.-Betrag ohne Weiteres herabgesetzt.

5. Sollte für unbezahlte MwSt. des Verkäufers gemäß § 109 des MwSt.-Gesetzes die Haftung des Käufers entstehen, und dem Käufer die Pflicht entsteht, für den Verkäufer die geschuldete MwSt. zu bezahlen und er bezahlt sie, der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer sämtliche Kosten zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der durch den Käufer durchgeführten MwSt.-Bezahlung entstanden sind, und zwar innerhalb von 3 Tagen ab dem Tag, an dem der Verkäufer den Käufer zur Bezahlung dieser Kosten auffordert.

6. Wird der Verkäufer zum unzuverlässigen Steuerzahler, der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

VIII. Schutz vertraulicher Informationen

1. Für vertrauliche Informationen wird der Inhalt des Vertrages, der Nachträge und Anlagen, die Preis- und Haushaltsinformationen sowie technologische Prozesse der Fertigung, Know-how des Fertigungsprodukts, einschließlich sämtlicher Informationen und Patente gehalten, die die technischen und technologischen Prozesse bei der Fertigung, einschließlich der eingesetzten Materialien, Gemische und Werkzeuge betreffen. Vertrauliche Informationen stellen auch jedwede weiteren Informationen dar, die mit der Planung und technologischem Prozess bei der Fertigung der Ware zusammenhängen, die den Gegenstand von Geschäfts-Verbindlichkeitsverhältnissen bilden.

2. Für vertrauliche Informationen werden auch personenbezogene, für Zwecke von Köpfen einzelner Verträge gewährte Daten gehalten.

3. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, so vorzugehen, dass es zu keinem unberechtigten Zugang unberechtigter Personen zu den vertraulichen Informationen, zu keinen unberechtigten Übertragungen der vertraulichen

Informationen oder Verarbeitung oder deren anderweitigem Missbrauch kommen kann. Diese Pflicht gilt auch 3 Jahre nach der Erfüllung des Vertrages.

IX. Höhere Gewalt

Die Höhere-Gewalt-Klausel (Force majeure) der Internationalen Handelskammer (ICC Publikation Nr. 421) stellt einen unteilbaren Bestandteil dieses Kontraktes dar.

X. Preisklausel

Falls im Vertrag eine Preisklausel vereinbart ist, der Kaufpreis der Sache wird unter Bezugnahme auf die Fertigungskosten nachträglich angepasst, wobei die Preisänderungen der für die Fertigung der Sache benötigten Hauptrohstoffe jeweils zu beachten sind.

XI. Schlussbestimmungen

1. Diese AGB sind im vollen Umfang gültig, sofern einige Bedingungen durch die Vertragsparteien im jeweiligen Vertrag nicht anders oder abweichend von diesen AGB vereinbart werden. Bei einem Widerspruch zwischen den Bestimmungen dieser AGB und dem Vertrag werden die einzelnen Bestimmungen des Vertrages bevorzugt.
2. Jedwede Schriftstücke werden durch die Vertragsparteien auf die im Kopf des Vertrages angeführten Kontaktadressen versandt. Eine Änderung ihrer Korrespondenzadresse muss jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu der Änderung kommt es beginnend mit dem Tag, der in der schriftlichen Mitteilung angeführt ist. Die Vertragsparteien werden genauso bei der Änderung der im Kopf des Vertrages angeführten Bankverbindungen und ebenfalls bei Änderungen ihrer E-Mail-Adressen und Telefonverbindungen vorgehen.
3. Jedwede Änderungen des Vertrages oder dieser AGB sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung beider Vertragsparteien durchzuführen.
4. Durch diesen Vertrag oder durch AGB nicht geregelte Verhältnisse richten sich nach der Rechtsordnung der Tschechischen Republik.
5. Für sämtliche aus der Erfüllung entstandenen Streitigkeiten wird die Zulässigkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Tschechischen Republik vereinbart.
6. Der Vertrag wird in tschechischer Sprache oder in einer anderen Weltsprache abgeschlossen. Im Hinblick darauf, dass der Vertrag dem tschechischen Recht und tschechischem Prozessgericht unterordnet ist, den entscheidenden Text stellt jeweils die tschechische Version des Vertrages dar.

METALIMEX a. s.